

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 2

Kiel, den 15. Januar

1990

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Berichtigung	13
	Schleswig-Holsteinische Landesverordnung über das Leichenwesen vom 15. Dezember 1975 i.d.F. vom 27. Juli 1989	13
II.	Bekanntmachungen	
	Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Pinneberg (Finanzsatzung) vom 7. Oktober 1989	16
	Bekanntmachung der Satzung des Kirchenkreises Pinneberg (Kirchenkreis-Satzung Pinneberg) vom 22. Dezember 1989	18
	Änderung der Richtlinien zur Regelung der Wohnungsfürsorge in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Wohnungsfürsorgerichtlinien) vom 12. Dezember 1989	21
	Verleihung des Stipendiums Harmsianum	21
	Pfarrstellenerrichtung	21
III.	Stellenausschreibungen	21
IV.	Personalnachrichten	26

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Verfassung der NEK

Berichtigung

Im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1 vom 2. Januar 1990 ist auf Seite 2 die Ziffer 10 Buchstabe a des **Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche** vom 21. Dezember 1989 wie folgt zu berichten:

„Sie haben über alles, was ihnen in Ausübung der Seelsorge anvertraut und bekannt **geworden ist**, Verschwiegenheit zu wahren.“

Az.: 1202-1 - VHI

Schleswig-Holsteinische Landesverordnung über das Leichenwesen vom 15. Dezember 1975 i.d.F. vom 27. Juli 1989

Der Minister für Soziales, Gesundheit und Energie des Landes Schleswig-Holstein hat durch die Änderungsverordnung vom 21. Juli 1989 (GVOBl. Schl.-H. Seite 91) die Landesverordnung über das Leichenwesen vom 18. Dezember 1975 geändert. Der geänderte Wortlaut der Landesverordnung über das Leichenwesen wird nachstehend bekanntgegeben.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Kusche

Az.: 1822 - SI/S 2

**Landesverordnung
über das Leichenwesen
vom 18. Dezember 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 337)
in der Fassung vom 21. Juli 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 91)**

Aufgrund des § 166 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 171, 172 des Landesverwaltungsgesetzes wird verordnet:

§ 1

Zulässigkeit der Bestattung

Eine Leiche darf erst bestattet werden, wenn dem Standesbeamten eine Todesbescheinigung vorgelegt worden ist. § 39 des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1857), und § 159 Abs. 2 der Strafprozeßordnung bleiben unberührt.

§ 2

Verantwortliche Personen

(1) Zur Beschaffung der Todesbescheinigung und zur Bestattung sind die Angehörigen des Verstorbenen in folgender Reihenfolge verpflichtet:

1. der Ehegatte,
2. die volljährigen Kinder,
3. die Eltern,
4. die volljährigen Geschwister und
5. die volljährigen Enkelkinder.

(2) Zur Beschaffung der Todesbescheinigung sind, wenn Angehörige nach Absatz 1 nicht vorhanden oder hierzu nicht in der Lage sind, folgende Personen verpflichtet:

1. derjenige, der im Zeitpunkt des Todes mit dem Verstorbenen in Haushaltsgemeinschaft gelebt hat,
2. der Wohnungsinhaber,
3. der Hausbesitzer,
4. wenn der Tod in einer Anstalt eingetreten ist, der Anstaltsleiter oder
5. wenn der Tod auf einem Schiff eingetreten ist, der Schiffsführer.

(3) Wird für die Bestattung der Leiche von den Angehörigen nicht oder nicht rechtzeitig Vorsorge getroffen, hat die zuständige Behörde des Sterbe- oder Auffindungsortes die Bestattung der Leiche zu veranlassen.

(4) Jeder, der eine Leiche auffindet, ohne nach Absatz 1 zu ihrer Bestattung verpflichtet zu sein, hat unverzüglich die zuständige Behörde oder die nächste Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

§ 3

Leichenschau

(1) Die Todesbescheinigung darf nur von einem Arzt und erst dann ausgestellt werden, wenn der Arzt die Leiche persönlich besichtigt hat (Leichenschau).

(2) Die zuständige Behörde kann für Inseln, auf denen kein Arzt ansässig ist und die verkehrsmäßig schwer zu erreichen sind, abweichend von Absatz 1 gestatten, daß die Todesbescheinigung von einer anderen geeigneten Person ausgestellt wird.

(3) Die Todesbescheinigung ist von einem Arzt des für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständigen Gesundheitsamtes auszustellen, wenn kein Arzt und keine andere geeignete Person nach Absatz 2 tätig wird.

(4) Die Leichenschau hat sich insbesondere darauf zu erstrecken,

1. ob und wann der Tod eingetreten ist,

2. ob der Tote eines natürlichen Todes infolge einer bestimmt zu bezeichnenden Krankheit gestorben und wegen dieser Krankheit behandelt worden ist,

3. aus welcher sonstigen Ursache der Tod eingetreten ist und

4. ob Umstände vorliegen, die Maßnahmen zur Abwehr von Seuchen nach dem Bundes-Seuchengesetz vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321), erfordern.

(5) Die Leichenschau ist möglichst bald, spätestens jedoch binnen 24 Stunden nach Erhalt der Anzeige über den Todesfall, vorzunehmen.

(6) Stellt die die Leichenschau durchführende Person Anzeichen dafür fest, daß der Verstorbene nicht eines natürlichen Todes gestorben ist oder erlangt sie von Umständen Kenntnis, die den Verdacht eines nicht natürlichen Todes begründen, so hat sie die nächste Polizeidienststelle unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4

Bestattungsfrist

(1) Die Leiche darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die zuständige Behörde kann aus gesundheitlichen Gründen frühere Bestattung zulassen oder anordnen.

(2) Die Leiche muß vor Ablauf von 120 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet sein. Werden an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen Bestattungen nicht vorgenommen, bleiben bei der Berechnung der Frist von 120 Stunden diese Tage außer Ansatz. Die Beförderung einer Leiche, die an einem anderen Ort als dem Sterbe- oder Auffindungsort bestattet werden soll, muß innerhalb derselben Frist beginnen. Die Leiche ist unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort zu bestatten, sofern die Frist von 120 Stunden verstrichen ist.

(3) Auf Antrag eines Angehörigen des Verstorbenen (§ 2 Abs. 1) kann die zuständige Behörde die in Absatz 2 vorgeschriebene Frist verlängern. Dies ist nicht zulässig, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach § 3 des Bundes-Seuchengesetzes meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn der Verdacht besteht, daß er im Zeitpunkt des Todes an einer solchen Krankheit gelitten hat.

§ 5

Überführung der Leiche

(1) Die Leiche ist spätestens 36 Stunden nach Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausstellung der Todesbescheinigung, in einen öffentlichen Leichenraum zu überführen. Die zuständige Behörde kann auf Antrag eines Angehörigen des Verstorbenen hiervon eine Ausnahme zulassen, wenn nach einem ärztlichen Zeugnis gegen den Verbleib der Leiche im Sterbehause bis zum Bestattungstermin keine Bedenken bestehen und die Leiche in einem geeigneten Raum untergebracht wird.

(2) Steht ein öffentlicher Leichenraum nicht zur Verfügung und ist ein Verbleib der Leiche im Sterbehause ausgeschlossen, so hat die zuständige Behörde für die Unterbringung der Leiche bis zur Bestattung zu sorgen.

(3) Öffentliche Leichenräume nach dieser Verordnung sind die Leichenräume auf Friedhöfen, in Krematorien und in Krankenhäusern. Als öffentliche Leichenräume gelten auch die Leichenräume bei Bestattungsunternehmen.

(4) Soll eine Leiche an ein medizinisches Institut überführt werden, kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Abs. 1 und § 4 Abs. 2 zulassen.

§ 6 Leichenbeförderung

Eine Leiche, die nicht am Bestattungsort des Sterbe- oder Auffindungsortes bestattet werden soll, darf nur befördert werden, wenn

1. eine Sterbeurkunde, eine Bescheinigung des Standesbeamten über die Beurkundung des Sterbefalles oder eine Genehmigung nach § 39 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes,
2. eine ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Leichenbeförderung und
3. in Fällen des § 159 Abs. 1 der Strafprozeßordnung eine Genehmigung nach § 159 Abs. 2 der Strafprozeßordnung mitgeführt werden.

§ 7 Leichenpaß

(1) Für eine Leichenbeförderung nach § 6 ist anstelle der dort genannten Unterlagen ein Leichenpaß von der zuständigen Behörde nur dann auszustellen, wenn dies nach anderen Vorschriften erforderlich ist.

(2) Die Ausstellung des Leichenpasses ist nur zulässig, wenn mit dem Antrag vorgelegt werden

1. eine Sterbeurkunde, eine Bescheinigung des Standesbeamten über die Beurkundung des Sterbefalles oder eine Genehmigung nach § 39 Satz 1 des Personenstandsgesetzes,
2. eine Bescheinigung des für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständigen Gesundheitsamtes darüber, daß der Beförderung der Leiche Bedenken nicht entgegenstehen,
3. eine Bescheinigung des Bestattungsunternehmers darüber, daß die Leiche nach § 9 eingesargt und mit einem zur Leichenbeförderung bestimmten Fahrzeug (§ 8) befördert wird, und
4. in Fällen des § 159 Abs. 1 der Strafprozeßordnung eine Genehmigung nach § 159 Abs. 2 der Strafprozeßordnung.

§ 8 Leichenwagen

(1) Zur Beförderung einer Leiche auf öffentlichen Wegen oder Plätzen sind Fahrzeuge zu benutzen, die zur Leichenbeförderung eingerichtet sind und ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden (Leichenwagen).

(2) Die zuständige Behörde des Sterbe- oder Auffindungsortes kann die Verwendung anderer Fahrzeuge zulassen.

§ 9 Särge

(1) Für die Überführung der Leiche zur Bestattungsstelle oder in einen öffentlichen Leichenraum ist ein fester Holzsarg zu benutzen, der so abgedichtet ist, daß keine Feuchtigkeit durchdringen kann.

(2) Bei der Beförderung einer Leiche von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde ist der Holzsarg nach Absatz 1 mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Torfmoß oder aus anderen aufsaugenden Stoffen zu versehen. Solche Stoffe sind nicht erforderlich, wenn die Leiche lediglich innerhalb des Bezirks einer örtlichen Ordnungsbehörde befördert wird.

(3) Für die Überführung oder Beförderung von Leichen tödlich Verunglückter oder außerhalb eines Hauses Verstorbener kann ein geeigneter Transportsarg verwendet werden. Er ist nach jedem Gebrauch gründlich zu reinigen.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen.

§ 10 Begleitperson

(1) Die Leiche muß bei der Beförderung von einer zuverlässigen Person begleitet werden. Ist für den Transport der Leiche ein Leichenpaß erforderlich, wird der Name der Begleitperson von der zuständigen Behörde in den Leichenpaß eingetragen.

(2) Die Begleitperson ist dafür verantwortlich, daß

1. die nach § 6 erforderlichen Begleitpapiere mitgeführt werden,
2. die Beförderung möglichst ohne Unterbrechung bis zum Bestimmungsort durchgeführt wird,
3. die Leiche von dem Fahrzeug, auf dem sie befördert wird, nicht ohne zwingenden Grund heruntergenommen wird,
4. das Fahrzeug bei einem unvermeidlichen Aufenthalt unverzüglich auf einen abgesonderten Platz abgestellt wird und
5. die Leiche am Bestimmungsort unmittelbar nach der Ankunft zu der Bestattungsstelle oder in einen öffentlichen Leichenraum befördert wird.

§ 11 Infektionsleichen

Hat der Verstorbene bei Eintritt des Todes an einer nach § 3 des Bundes-Seuchengesetzes meldepflichtigen Krankheit gelitten oder besteht der Verdacht, daß er im Zeitpunkt des Todes an einer solchen Krankheit gelitten hat, so gilt zusätzlich folgendes:

1. Die Leiche darf nicht gewaschen, rasiert und umgekleidet werden. Sie ist in Tücher, die mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind, einzuschlagen.
2. Die Leiche ist unverzüglich in einem festen, gegen das Durchdringen von Feuchtigkeit sicher abgedichteten Sarg einzusargen, dessen Boden mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Torfmoß oder aus anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt ist.
3. Der Sarg ist sofort nach dem Einsargen zu schließen und unverzüglich in einen öffentlichen Leichenraum zu überführen. Ist ein solcher nicht vorhanden, muß der Sarg in einem abgesonderten Raum, der nicht gleichzeitig zu einem anderen Zweck benutzt werden darf, untergebracht werden.
4. Der Sarg darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde wieder geöffnet werden.

§ 12 Öffentliches Ausstellen von Leichen

Das öffentliche Ausstellen von Leichen sowie das Öffnen oder Offenhalten des Sarges während der Begräbnisfeierlichkeiten ist verboten. In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

§ 13 Versorgung von Leichen

(1) Personen, die die Tätigkeit der Leichenversorgung (Reinigung, Ankleidung oder Einsargung) beruflich ausüben, dürfen nicht im Nahrungsmittel-, Gaststätten- oder Friseurgewerbe oder als Hebamme tätig sein.

(2) Personen nach Absatz 1 müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit waschbare Überkleider oder Schürzen anlegen. Sie haben vor Verlassen des Totenzimmers ihre Hände mit einem desinfizierenden Mittel zu reinigen.

(3) Hat der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach § 3 des Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder besteht der Verdacht, daß er im Zeitpunkt des Todes an einer solchen Krankheit gelitten hat, so gilt Absatz

2 Satz 2 für jede Person, die mit der Leiche in Berührung gekommen ist. Personen nach Absatz 1 haben nach beendeter Tätigkeit und vor der Desinfektion ihrer Hände, die Überkleider oder Schürzen für die Dauer von mindestens 2 Stunden in eine desinfizierende Flüssigkeit zu legen. § 41 des Bundes-Seuchengesetzes ist anzuwenden.

§ 14

Ausgraben von Leichen

(1) Das Ausgraben von Leichen ist nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig.

(2) Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach Absatz 1 ist eine gutachtliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes beizufügen, ob und unter welchen Bedingungen die Ausgrabung gestattet werden kann.

§ 15

Skelette

Diese Verordnung gilt nicht für Skelette.

§ 16

Sonderbestimmungen

(1) Von dieser Verordnung abweichende Sonderbestimmungen bleiben unberührt, insbesondere

1. Richtlinien für den internationalen Leichentransport,
2. internationale Vereinbarungen,
3. Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen, auf dem Seewege, auf den Binnenwasserstraßen und auf dem Luftweg und
4. Vorschriften über die Beförderung der Leichen von Angehörigen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes.

(2) Soll eine Leiche nach Schleswig-Holstein befördert werden, gilt diese Verordnung insoweit nicht, als die am Sterbe- oder Auffindungsort maßgeblichen Bestimmungen über die Leichenbeförderung dieser Verordnung entgegenstehen oder eine Regelung nicht enthalten.

§ 17

Zuständige Behörden

Zuständige Behörden nach § 3 Abs. 2 sind die Landräte als Kreisordnungsbehörden. Im übrigen sind die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden zuständig (§ 166 Abs. 2 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes).

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 172 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes handelt, wer

1. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 eine Todesbescheinigung ausstellt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 eine Leiche vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet,
3. als Bestattungspflichtiger (§ 2 Abs. 1) entgegen § 5 Abs. 1 eine Leiche nicht rechtzeitig in einen öffentlichen Leichenraum überführt oder überführen läßt,
4. entgegen § 6 eine Leiche befördert, ohne die erforderlichen Unterlagen mitzuführen,
5. entgegen § 8 zur Beförderung von Leichen andere Fahrzeuge als Leichenwagen benutzt,
6. entgegen § 9 für die Überführung oder Beförderung von Leichen Särge verwendet, die den Anforderungen nicht entsprechen,
7. entgegen § 10 Abs. 1 eine Leiche nicht durch eine Begleitperson begleiten läßt,
8. entgegen § 10 Abs. 2 als Begleitperson die ihm obliegenden Pflichten verletzt,
9. den Vorschriften des § 11 über die Behandlung von Leichen zuwiderhandelt,
10. entgegen § 12 eine Leiche öffentlich ausstellt oder einen Sarg während der Begräbnisfeierlichkeit öffnet oder offenhält,
11. entgegen § 13 die Tätigkeit der Leichenversorgung ausübt, Überkleider oder Schürzen nicht anlegt oder nicht in eine desinfizierende Flüssigkeit legt oder seine Hände nicht reinigt und
12. entgegen § 14 Abs. 1 eine Leiche ohne Genehmigung ausgräbt.

§ 19*)

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Landesverordnung in der ursprünglichen Fassung vom 18. Dezember 1975. Die Änderungsverordnung vom 21. Juli 1989 ist am 8. August 1989 in Kraft getreten

Bekanntmachungen

Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Pinneberg (Finanzsatzung) vom 7. Oktober 1989

Kiel, den 20. Dezember 1989

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Pinneberg hat am 7. Oktober 1989 eine Neufassung der Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Pinneberg beschlossen.

Die Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt
Dr. B l a s c h k e

Az.: 84101 Pinneberg – VH I/H 2

Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Pinneberg (Finanzsatzung)

§ 1 Grundsatz

Die dem Kirchenkreis nach Abschnitt III des Finanzgesetzes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der jeweils gültigen Fassung zufließenden Mittel werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und der Pfarrbesoldung sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für den Gesamtbereich des Kirchenkreises Rücklagen zu bilden und eine Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe folgender Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen der Kirchengemeinden werden nach dem Bedarf verteilt. Dieser ergibt sich aus den von der Kirchenkreissynode anerkannten Haushaltsplänen der Kirchengemeinden.

(2) Die Kirchengemeinden haben ihre Haushaltspläne zur Prüfung des Finanzbedarfs dem Kirchenkreisvorstand zu dem von ihm festgelegten Termin vorzulegen. Der Entwurf der Haushaltspläne wird der Kirchenkreissynode mit der Stellungnahme des Kirchenkreisvorstandes vorgelegt. Der Haushaltsplan der Kirchengemeinde ist in dem Umfang anerkannt, in dem die Kirchenkreissynode die Zuweisung für den Haushalt der Kirchengemeinde beschlossen hat.

(3) Bei der Feststellung des Bedarfs werden alle Einnahmen der Kirchengemeinden mit Ausnahme der Einnahmen aus eigenen Kollekten, Opfern, Sammlungen und Spenden angerechnet.

§ 3

Genehmigungen

(1) Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Kirchenkreisvorstands keine Verpflichtungen eingehen, die nicht von ihrem Haushaltsplan gedeckt werden.

(2) Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisvorstand alle Vorhaben anzuzeigen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben. Dies gilt vor allem für die Planung von Bauvorhaben und größeren Reparaturen sowie die Errichtung, Anhebung und Umwandlung sowie Besetzung von Personalstellen.

§ 4

Finanzbedarf des Kirchenkreises

(1) Die Mittel für die eigenen Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden von der Kirchenkreissynode nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieser wird jährlich durch die Kirchenkreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplans des Kirchenkreises festgesetzt. Dem Bedarf des Kirchenkreises sind die Mittel für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren und für die Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten zuzurechnen.

(2) Das Nettoaufkommen aus dem Pfarrvermögen ist der Zentralen Pfarrbesoldung des Kirchenkreises zuzuführen.

§ 5

Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds

Für alle Kirchengemeinden und den Kirchenkreis können folgende Rücklagen und Sonderfonds gebildet werden:

1. Eine Betriebsmittelrücklage

Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

Über die Verwendung der Rücklage entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

2. Eine Ausgleichsrücklage

Die Rücklage dient zum Ausgleich von Schwankungen bei den Haushaltseinnahmen.

Über die Verwendung der Rücklage entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

3. Sonderfonds für Härtefälle

Der Sonderfonds für Härtefälle ist für Fälle zeitlich begrenzten Sonderbedarfs bestimmt. Über die Bewilligung entsprechender Zuschüsse entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

4. Eine Baurücklage

Die Baurücklage ist zur Finanzierung von Neubauten und Umbauten sowie größeren Instandsetzungen an Gebäuden und zur Finanzierung des Erwerbs von Grundeigentum bestimmt.

Über die Bewilligung entsprechender Zuschüsse entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

Gemäß Art 33 Abs. 3 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche berichtet der Kirchenkreisvorstand der Kirchenkreissynode auf der jeweils folgenden Tagung über die Verwendung der Rücklagenmittel gem. Satz 1 Nr. 1 bis 4.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises kann der Kirchenkreisvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen,
- b) Richtlinien über die Aufnahme von Darlehen durch den Kirchenkreis und Kirchengemeinden erlassen,
- c) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen aufstellen,
- d) Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

§ 7

Rechtsbehelfe

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kirchenkreisvorstands Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kirchenkreisvorstand hat zunächst innerhalb eines Monats eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Widerspruch zu entscheiden.

(2) Finanzausschuß und Kirchenkreisvorstand haben bei ihren Beratungen über den Widerspruch Vertreter der betroffenen Kirchengemeinde zu hören.

(3) Hilft der Kirchenkreisvorstand dem Widerspruch nicht ab, ist Beschwerde bei der Kirchenkreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kirchenkreissynode entscheidet endgültig.

§ 8

Auskunftspflicht

(1) Die Kirchengemeinden und die Kirchenkreisverwaltung haben dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuß auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann jederzeit Ordnungsprüfungen oder Wirtschaftlichkeitsprüfungen anstellen lassen.

§ 9

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch die Kirchenkreisverwaltung und durch die Geschäftsstelle des Kirchenkreisverbandes wahrgenommen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im „Gesetz- und Verordnungsblatt“ in Kraft. Gleichzeitig

treten die folgenden Beschlüsse und innerhalb des Kirchenkreises getroffenen Regelungen außer Kraft:

- Satzung des Kirchenkreises Pinneberg vom 8.10.1977
- Beschluß zur Satzungsänderung vom 30.1.1988

—————

**Bekanntmachung
der Satzung des Kirchenkreises Pinneberg
(Kirchenkreis-Satzung Pinneberg)
Vom 22. Dezember 1989**

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Pinneberg hat nach Art. 30 Abs. 1 Buchst. h der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die nachstehend veröffentlichte Kirchenkreissatzung beschlossen.

Kiel, den 22. Dezember 1989

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Görlitz

Az.: 10 KK Pinneberg – R I

*

**Satzung
des Kirchenkreises Pinneberg
(Kirchenkreis-Satzung Pinneberg)
Vom 7. Oktober 1989
Inhaltsverzeichnis**

Präambel

1. Abschnitt

- § 1 Allgemein
- § 2 Organe
- § 3 Einrichtungen des Kirchenkreises
- § 4 Ausschüsse

2. Abschnitt

- § 5 Visitationen
- § 6 Revisionen

3. Abschnitt

- § 7 Kirchensteuern
- § 8 Finanzverteilung
- § 9 Verwaltungsarbeiten
- § 10 Genehmigungen

4. Abschnitt

- § 11 Geschäftsordnung
- § 12 Einladung
- § 13 Tagesordnung
- § 14 Verhandlungsleitung
- § 15 Öffentlichkeit
- § 16 Beschlußfähigkeit
- § 17 Schriftliche Beschlußfassung
- § 18 Ausschluß von der Beschlußfassung
- § 19 Abstimmungen
- § 20 Wahlen
- § 21 Niederschrift
- § 22 Verschwiegenheit

5. Abschnitt

- § 23 Veröffentlichung von Satzungen und Ordnungen
- § 24 Rechtsmittel
- § 25 Änderung der Satzung
- § 26 Inkrafttreten

Präambel

Gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe h der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wird für den Kirchenkreis Pinneberg eine Kirchenkreissatzung beschlossen. In Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreises gemäß Artikel 25 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche werden in der Satzung folgende Regelungen getroffen:

1. Abschnitt

§ 1

Allgemein

Der Kirchenkreis Pinneberg ist gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Organe

(1) Die Kirchenkreissynode setzt vor jeder Neuwahl die Zahl der Mitglieder der zu wählenden Kirchenkreissynode fest.

(2) Dem Kirchenkreisvorstand gehören 9 Mitglieder an. Seine Zusammensetzung richtet sich nach Art. 39 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit für bestimmte Aufgaben Kirchenkreisbeauftragte berufen, die ihm verantwortlich sind. Die Kirchenkreisbeauftragten haben beratende Funktion, soweit der Kirchenkreisvorstand nichts anderes bestimmt. Die Kirchenkreisbeauftragten brauchen der Kirchenkreissynode nicht anzugehören.

(4) Der Kirchenkreisvorstand hat der Kirchenkreissynode über seine Maßnahmen zu berichten.

§ 3

Einrichtung des Kirchenkreises

Soweit der Kirchenkreis nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche eigene Einrichtungen schafft, liegt deren Leitung beim Kirchenkreisvorstand. Dieser kann die Leitungsaufgaben besonderer Gremien oder Einzelpersonen übertragen.

Seine Verantwortung gegenüber der Kirchenkreissynode bleibt davon unberührt. Für die Dienste und Werke gelten die Artikel 4 und 43 bis 45 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

§ 4

Ausschüsse

(1) Die Kirchenkreissynode und der Kirchenkreisvorstand können Arbeitsausschüsse bilden, deren Amtszeit die der Kirchenkreissynode nicht überschreiten darf. In diese Arbeitsausschüsse können auch Personen gewählt oder berufen werden, die der Kirchenkreissynode und dem Kirchenkreisvorstand nicht angehören.

(2) Der Propst/Die Pröpstin sowie die Vorsitzenden der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes können an den Sitzungen der Ausschüsse mit Ausnahme des Pröpstewahlausschusses teilnehmen. Sie sind auf ihren Wunsch zu hören. In den Sitzungen der Arbeitsausschüsse mit Ausnahme des Pröpstewahlausschusses kann der Propst/die Pröpstin den Vorsitz übernehmen.

(3) Die Ausschüsse sind nicht befugt, Beschlüsse zu fassen, welche die Kirchenkreissynode und den Kirchenkreisvorstand binden.

2. Abschnitt

§ 5

Visitationen

(1) Der Propst/Die Pröpstin führt in den Kirchengemeinden Visitationen durch. Sie dienen der Stärkung der kirchlichen Gemeinschaft, der Beratung der Gemeinden und der Aufsicht über die Gemeinden.

(2) Zur Visitation gehören die Teilnahme des Propstes/der Pröpstin an Gottesdiensten sowie je ein Gespräch mit dem Kirchenvorstand, den Pastoren/Pastorinnen und den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Gemeinde. Als Gesprächsgrundlage dient ein Gemeindebericht, den der Kirchenvorstand erstellt.

(3) Die Visitation soll sich nach Möglichkeit auch auf Besuche bei den einzelnen Einrichtungen der Kirchengemeinde und den verschiedenen Gruppen erstrecken.

(4) Während der Visitation können Gespräche mit den Vertretern/Vertreterinnen der Kommunalgemeinden, der örtlichen Schulen sowie der Vereine und Verbände stattfinden.

(5) Der Propst/Die Pröpstin führt Visitationen bei den Diensten und Werken des Kirchenkreises durch.

(6) Im übrigen findet die Visitationsordnung der Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 6

Revisionen

(1) Der Kirchenkreisvorstand veranlaßt in der Regel im Abstand von 3 Jahren in den Kirchengemeinden Revisionen.

(2) Die Revision umfaßt die gesamte kirchliche und pfarramtliche Verwaltung und im besonderen folgende Sachgebiete:

- a) Allgemeine Verwaltung
- b) Personalwesen
- c) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- d) Kollekten- und Sammelwesen
- e) Vermögens- und Grundstücksverwaltung
- f) Bauwesen
- g) Kirchenbuch-, Meldewesen, Datenschutz, Archivwesen
- h) Inventarien
- i) Friedhofswesen
- j) Diakonische Einrichtungen der Gemeinde.

(3) Für die Revision der Kassenführung sind jeweils zwei Prüfer/innen zu bestellen, die regelmäßig und unvermutete Kassenprüfungen vornehmen. Der Kirchenkreisvorstand kann mit der Prüfung eine/n Kirchenkreisrevisor/in beauftragen. Im übrigen unterliegt die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Gremien den Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

3. Abschnitt

§ 7

Kirchensteuern

(1) Der Kirchenkreis erhebt Kirchensteuern vom Einkommen in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen(ohn)steuer oder nach Maßgabe des Einkommens als Mindestkirchensteuer und als Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen entsprechend den durch die Nordelbische Synode bestimmten kirchengesetzlichen Regelungen.

(2) Die Kirchengemeinden können entsprechend der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Rahmenbestimmungen daneben Kirchgeld sowie Kirchensteuern vom Grundeigentum und Vermögen erheben.

(3) Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchenvorstände über Art und Höhe von Kirchensteuern gemäß Absatz 2 bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand. Dieser darf die Genehmigung nur erteilen, wenn zuvor eine Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes eingeholt worden ist, soweit dieses nicht Richtlinien dafür erstellt hat.

(4) Über Stundung, Erlaß oder Niederschlagung von Kirchensteuern entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach dem jeweils geltenden Kirchensteuerrecht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Bei Kirchensteuern gemäß Absatz 2 trifft die Entscheidung der Kirchenvorstand nach Einholung einer Stellungnahme des Kirchenkreisvorstandes.

Ist ein Kirchensteuerausschuß aufgrund des Kirchensteuergesetzes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche gebildet, so entscheidet dieser an Stelle des Kirchenvorstandes oder des Kirchenkreisvorstandes.

§ 8

Finanzverteilung

Der Kirchenkreis verteilt die nach dem Kirchengesetz über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Finanzgesetz) ihm zufließenden Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen sowie weitere ihm zur Verfügung stehende Gelder nach Maßgabe der Finanzsatzung des Kirchenkreises Pinneberg.

§ 9

Verwaltungsarbeiten

(1) Die Kirchenkreisverwaltung nimmt die Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises und Auftragsangelegenheiten der Kirchengemeinden wahr.

(2) Die Kirchengemeinden können Beratung durch den Kirchenkreis in Anspruch nehmen.

(3) Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises können nach Maßgabe der Satzung des Kirchenkreisverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg auf den Kirchenkreisverband übertragen werden.

§ 10

Genehmigungen

Zur Wahrung einer rechtmäßigen, sach- und fachgerechten sowie wirtschaftlichen und einheitlichen Verwaltungspraxis innerhalb des Kirchenkreises bedürfen Kirchenvorstandsbeschlüsse, soweit sie nicht bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu genehmigen sind, der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand bei folgenden Gegenständen:

- a) Friedhofssatzungen,
- b) Friedhofsgebührensatzungen,
- c) Satzungen und Ordnungen kirchlicher Einrichtungen,
- d) Vergabe von Vorschüssen und Darlehen,
- e) Erwerb, Veräußerung, Belastung oder Veränderung von Grundeigentum sowie Nutzungsänderung von Pastoraten,
- f) Verwendung des Verkaufserlöses von Grundeigentum,
- g) Miet- und Pachtverträge,
- h) Zuweisung und Einziehung von Dienstwohnungen,
- i) Verträge kirchlicher Körperschaften mit kommunalen oder staatlichen Stellen,
- j) Beschlüsse nach § 7 Absatz 2 dieser Satzung.

4. Abschnitt

§ 11

Geschäftsordnung

Beschlußgremien des Kirchenkreises können sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Sie bedarf mit Ausnahme der Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes. Soweit in dieser keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, finden die Bestimmungen dieses Abschnitts Anwendung.

§ 12

Einladung

Die Einladung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n des Beschlußgremiums oder den Propst/die Pröpstin schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Der Einladung sollen möglichst Unterlagen oder Erläuterungen zur Tagesordnung beigelegt werden.

§ 13

Tagesordnung

Die Tagesordnung wird endgültig zu Beginn der Sitzung festgestellt. Über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht angegeben sind, kann nur dann beschlossen werden, wenn keiner der Anwesenden Einspruch erhebt.

§ 14

Verhandlungsleitung

Der/Die Vorsitzende leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung verantwortlich. Schließt er/sie die Sitzung, so ist jede weitere Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen.

§ 15

Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Beschlußgremien mit Ausnahme der Kirchenkreissynode sind nicht öffentlich. Das Beschlußgremium kann jedoch durch jederzeit widerruflichen Beschluß bestimmen, daß seine Sitzungen allgemein, längstens jedoch für eine Wahlperiode, oder im Einzelfall öffentlich abgehalten werden. In jedem Fall kann für einzelne Verhandlungsgegenstände die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Öffentlichkeit ist insbesondere während der Verhandlung folgender Gegenstände ausgeschlossen:

- Personalangelegenheiten,
- Vergabe von Aufträgen an Dritte, Grundstücksgeschäfte,
- Angelegenheiten, die persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse einzelner Gemeindeglieder aus dem Kirchenkreis betreffen.

§ 16

Beschlußfähigkeit

Die Beschlußgremien sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, sofern keine größere qualifizierte Mehrheit durch Gesetz bestimmt wird. Wenn zu einer Sitzung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl der Mitglieder nicht erschienen ist, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen, auf der das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird. Zwischen beiden Sitzungen müssen mindestens 24 Stunden liegen.

§ 17

Schriftliche Beschlußfassung

Beschlußgremien mit Ausnahme der Kirchenkreissynode können einen Beschluß im Eilfall ausnahmsweise auch auf schriftlichem Wege fassen. Der Beschluß ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt und kein Mitglied mündliche Beschlußfassung verlangt.

§ 18

Ausschluß von der Beschlußfassung

Wer an dem Gegenstand der Verhandlungen persönlich beteiligt ist, soll zwar gehört werden, darf aber bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein und nicht mitwirken. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn der Beschluß dem Mitglied des Beschlußgremiums selbst oder seinen nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, Kindern und Geschwistern) einen unmittelbaren materiellen oder ideellen Vor- oder Nachteil bringen kann.

§ 19

Abstimmungen

Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit der Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 20

Wahlen

Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Wahlen wie folgt durchgeführt: Gewählt wird mit Stimmzetteln. Durch Zuruf oder Handzeichen kann gewählt werden, wenn nicht widersprochen wird und nur ein Vorschlag vorliegt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, ist die Mehrheit der Zahl der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl einmal zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem/der Vorsitzenden des Gremiums gezogen wird. Eine Wahl durch schriftliche Beschlußfassung (§ 17) ist nicht zulässig.

§ 21

Niederschrift

Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

- Ort und Tag der Sitzung,
- Bezeichnung des Gremiums,
- Tagesordnung der Sitzung,
- die Namen der Anwesenden unter Benennung des/der Vorsitzenden,
- die Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
- die Beschlußfähigkeit,
- die gefaßten Beschlüsse.

Sie ist von dem/der Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift. Bei Beschlußgremien des Kirchenkreises kann auf Wunsch eine Abschrift an die Vorsitzenden der anderen Beschlußgremien übersandt werden.

§ 22

Verschwiegenheit

Über die Beratungen in nichtöffentlichen Sitzungen ist Vertraulichkeit zu bewahren, soweit das Gremium nichts anderes beschließt.

5. Abschnitt

§ 23

Veröffentlichung von Satzungen und Ordnungen

Satzungen und Ordnungen und ihre späteren Änderungen, die eine Geltung für und über den Kreis der Mitglieder der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche hinaus beanspruchen, sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 24

Rechtsmittel

Wer durch eine Maßnahme einer Körperschaft oder Amtsstelle im Kirchenkreis in seinen Rechten verletzt wird, kann

nach Maßgabe des Artikels 116 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche dagegen Beschwerde einlegen. Für das Beschwerdeverfahren gelten die kirchengesetzlichen Bestimmungen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

§ 25

Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung sind durch die Kirchenkreissynode mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der Synode zu beschließen.

§ 26

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Kraft.

Änderung der Richtlinien zur Regelung der Wohnungsfürsorge in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Wohnungsfürsogerichtlinien) vom 12. Dezember 1989

Kiel, den 19. Dezember 1989

Das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes hat durch Beschluß vom 12. Dezember 1989 die Wohnungsfürsogerichtlinien in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1989 (GVOBl. 1989 S. 17) wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Das Wohnungsfürsorgedarlehen ist mit **jährlich 5,5 v.H.** zu verzinsen. Die Tilgung hat mit **jährlich 2 v.H.** zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen zu erfolgen.“

2. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1.1.1990 in Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. B l a s c h k e

Az.: 2731 - VH 1/D 1/D 3

Verleihung des Stipendiums Harmsianum

Kiel, 15. Januar 1990

Das im Jahre 1961 erneuerte Stipendium Harmsianum, das am 4. Adventssonntag 1841 in dankbarer Erinnerung an das segensreiche Wirken von Claus Harms errichtet wurde, soll auch im Jahre 1990 wieder verliehen werden. Nach § 2 der Satzung wird das Stipendium aus den Erträgen des Fondsvermögens an wissenschaftlich befähigte und bereits am 1. theologischen Examen geprüfte Theologen aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur wissenschaftlichen Fortbildung oder zu einer Studienreise verliehen. Das Stipendium, das auf Antrag durch einen Zuschuß verliehen wird und über das nach Abschluß des Studienkurses oder der Reise in Form einer schriftlichen Arbeit zu berichten ist, beträgt für das Jahr 1990 4.000 DM.

Den Anträgen, die das Nordelbische Kirchenamt bis zum 15. April 1990 annimmt, sind der Lebenslauf des Antragstellers und vorhandene Zeugnisse über die Ablegung der 1. theologischen Prüfung und etwaiger weiterer kirchlicher oder sonstiger Prüfungen beizufügen. Die Satzung des Stipendiums Harmsianum ist im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1963, S. 43, veröffentlicht worden.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Perkams

Az.: 30014 - E 1

Pfarrstellenerrichtung

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pahlen, Kirchenkreis Norderdithmarschen (mit Wirkung vom 1.1.1990).

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde St. Stephanus in Hamburg - Eimsbüttel im Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Mitte - wird die 2. Pfarrstelle zum 1. Juni 1990 vakant und ist mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die bisherige Stelleninhaberin übernimmt die Pfarrstelle der deutschen Gemeinde in Glasgow.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde St. Stephanus liegt in einem innerstädtischen, gewachsenen Stadtteil mit hoher Wohndichte. Von den ca. 14.000 Bewohnern sind knapp 50 % evangelisch. Der Stadtteil befindet sich in einem sozialen Umbruch. Neben einer alteingesessenen Bevölkerung gibt es zunehmend mehr nur kurze Zeit hier lebende Menschen. Durch die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen entstehen z.Z. neue soziale Probleme, in die wir uns parteiisch einmischen!

Die St. Stephanus-Gemeinde hat in den letzten Jahren erhebliche finanzielle Einbußen verkraften müssen. So mußte in diesem Jahr die Küsterstelle gestrichen werden. Deshalb ist die Gemeinde in Zukunft immer mehr auf kirchensteuerunabhängige Einnahmen angewiesen; so haben wir verschiedene Förderkreise zur Unterstützung der Arbeit gegründet und zwei

unserer drei Gemeindehäuser inzwischen als werbende Anlage weitervermietet.

Die Gemeinde hat zwei Pfarrstellen, wobei eine seit elf Jahren mit einem Pastor besetzt ist. Als Ergänzung wünschen wir uns eine Pastorin oder einen Pastor mit Willen und Fähigkeit zur Zusammenarbeit in folgenden Arbeitsschwerpunkten:

- Kindertagesheim (80 Plätze) und Kinderspielstunde (30 Plätze)
- Kinder- und Jugendarbeit, Ausländerarbeit, Sozialarbeit: (ein diakonisch-missionarischer Mitarbeiter)
- Kirchenmusik (Kinder- und Jugendchor, Posaunenchor, Kantorei, musikalische Früherziehung; ein B-Kirchenmusiker)
- Konfirmandenarbeit (Trägerkreisprojektes)
- Seniorenarbeit
- Frauenarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit (1/2 Gemeindesekretärin)

Die Gemeinde ist der Sozialstation Eimsbüttel-Nord angeschlossen.

Wir erwarten die Bereitschaft, sich auf die Herausforderungen des Stadtteils einzulassen und suchen eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der einem Modell sehr offener Gemeindegarbeit zustimmen kann, in der ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich tätig sind.

Welche Aufgaben sie oder er gemäß ihren oder seinen Gaben und Interessen im einzelnen übernimmt, möchten wir gern im persönlichen Gespräch vereinbaren. Wenn Sie Lust haben auf entspannte Zusammenarbeit in einer spannenden Arbeit, rufen Sie uns an.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Althamburg – Bezirk Mitte –, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Thomas Heß, Tel. 0 40/40 88 00, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Dr. Joachim Richter, Tel. 0 40/54 59 50, und Propst Klaus R. Borck, Tel. 0 40/44 25 02.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Stephanus in Hamburg-Eimsbüttel (2) – P I / 2

*

Die Pfarrstelle St. Stephanus für diakonische Aufgaben im Kirchenkreis Münsterdorf, Itzehoe, ist durch Zurrücksetzung der bisherigen Stelleninhaberin frei geworden und wird hiermit erneut ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand.

In dem Diakonischen Zentrum St. Stephanus, das bisher mit einem kleinen Gemeindebezirk verbunden war, ist zentral die Arbeit mit Behinderten durchgeführt worden. Sie schließt ein: Elternarbeit, Gestaltung von Gottesdiensten für und mit geistig Behinderten und Konfirmandenarbeit. Ferner erfolgt die Arbeit mit Müttern in sozial schwierigen Situationen. Diese Arbeit schließt die Gestaltung von Gottesdiensten mit Familien ein. Auch wird von St. Stephanus die soziale Beratung und Unterstützung von Familien und Einzelpersonen im Stadtgebiet Itzehoe durchgeführt.

Es wird von dem/der neuen Diakoniepastor/in erwartet, daß diese Arbeit fortgesetzt wird.

Ein besonderer Aufgabenschwerpunkt ist auch die geistliche Zurüstung der diakonischen Mitarbeiter, besonders der Gemeindegewestern.

In Zukunft soll die Pfarrstelle ausschließlich mit der diakonischen Arbeit beauftragt werden.

Es ist beabsichtigt, nach einer Einarbeitungszeit das Amt Diakoniebeauftragten, das zur Zeit vom Propst ausgeübt wird, dem/der neuen Diakoniepastor/in zu übertragen. Dann wird außer der bisherigen diakonischen Arbeit auch die Begleitung der diakonischen Einrichtungen des Kirchenkreises (Erziehungs- u. Eheberatungsstelle, Sozialstation mit Gemeindepflegestation und Hauspflegestelle, Ausländerberatung, Schuldnerberatung, evangelische Familienbildungsstätte) erwartet.

Zur Verfügung steht ein diakonisches Zentrum mit Gottesdienstraum und mehreren Nebenräumen für Arbeit mit Gruppen. Dienstwohnung kann gestellt werden.

Im Diakonischen Pfarramt arbeiten eine Küsterin/Raumpflegerin und eine Sekretärin. Ein Diakon/in oder Gemeindegewestler/in wird eingestellt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Münsterdorf, Heinrichstr. 1, 2210 Itzehoe.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen, Auskünfte erteilen Pastorin Dr. Kolumbe, Klosterhof 14, 2210 Itzehoe, Tel. 0 48 21/57 07, und Propst Gerber, Kirchenstraße 6, 2210 Itzehoe, Tel. 0 48 21/6 10 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Stephanus-Kirchengemeinde Itzehoe – P II/P 1

*

In der Kirchengemeinde Steinbek im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billel – ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin bzw. einem Pastoren-Ehepaar, (je zu 50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Steinbek liegt am östlichen Stadtrand von Hamburg (Billstedt) und auf anschließendem schleswig-holsteinischen Gebiet. Sie ist in drei Gemeindebezirke gegliedert, die weitgehende Selbständigkeit besitzen. Der Bezirk Kirchsteinbek, zu dem die 1. von zwei Pfarrstellen der Gesamtkirchengemeinde KIRCHE IN STEINBEK gehört, hat bei ca. 14.000 Einwohnern 6.300 Gemeindeglieder.

Kirchsteinbek, ursprünglich ein Dorf, wurde in den letzten Jahrzehnten dicht bebaut. Der alte Dorfkern mit seiner Kirche ist noch weitgehend erhalten. Dennoch prägen Gebiete mit Einfamilienhäusern sowie große Wohnanlagen des sozialen Wohnungsbaus das Bild. Der Anteil an sozial schwächeren Familien und ausländischen Mitbürgern ist hoch. Ein interessantes Arbeitsfeld in den Bereichen Jugend-, Kinder- und Sozialarbeit ist gegeben. Wir feiern auch Gottesdienste in neuer Form, z.B. Familiengottesdienste. Hohe Zahlen an Amtshandlungen weisen unsere Kirche als Stätte kasuallgottesdienstlichen Geschehens aus.

Die Gemeinde ist in ihren vielfältigen kirchlichen Angeboten bemüht, sich den verschiedenen – auch kirchenfernen – Bevölkerungsschichten zu öffnen. Viele haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter bringen sich mit Engagement ein. Neben der alten Kirche besitzen wir ein modernes Gemeindezentrum mit angeschlossenem Kindergarten.

Ein altes Pastorat in Kirchsteinbek mit geräumiger Dienstwohnung und großem Garten ist vorhanden. Alle Schularten finden sich im Stadtteil.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Reinbek-Billel, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Herr Pastor Dr. Manzke, Steinbeker Marktstr. 6, 2000 Hamburg 74, Tel. 0 40/7 12 64 26, sowie Herr Propst Hamann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40/60 31 43-0.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Steinbek (1) – P II/P 2

*

In der Kirchengemeinde Uetersen Am Kloster im Kirchenkreis Pinneberg ist die 1. Pfarrstelle nach Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand zum 1. Juni 1990 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung nach Anhörung des Kirchenpatrons.

Die Kirchengemeinde Uetersen Am Kloster mit ca. 7.000 Gemeindegliedern umfaßt die westliche Hälfte der Stadt Uetersen und die anliegenden Dorfgemeinden Groß Nordende und Neuendeich. Sie ist gegliedert in drei Seelsorgerbezirke mit der Kirche Am Kloster und einem Gemeindezentrum mit Kindergarten.

Der 1. Pfarrbezirk umfaßt den Neubaubereich. Das Pastorat ist im Pfarrbezirk gelegen.

Uetersen ist eine Stadt mit großer Industrie. Alle Schularten (Grund-, Haupt-, Realschule und Gymnasium) sind vorhanden.

Gesucht wird ein Pastor oder eine Pastorin, der bzw. die bereit ist, in Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand, den Amtsbrüdern und Mitarbeitern die bisher geleistete gute Arbeit fortzuführen und neue Impulse einzubringen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Pinneberg, Bahnhofstraße 18-22, 2080 Pinneberg.

Auskünfte erteilen Propst Dr. Sigo Lehming, Bahnhofstraße 18-22, 2080 Pinneberg, Tel. 0 41 01/2 05 40, und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Friedrich Ehlers, Wassermühlenstraße 5, 2082 Uetersen, Tel. 0 41 22/4 54 19.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Uetersen-Am Kloster (1) – P I/P 2

*

In der Kirchengemeinde St. Laurentii auf Föhr im Kirchenkreis Südtondern mit dem Dienstsitz in Süderende auf Föhr wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1.5.1990 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen.

Der jetzige Pfarrstelleninhaber geht nach 14 Jahren Tätigkeit in der Gemeinde in den Ruhestand.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur Kirchengemeinde gehören vier Dörfer mit etwa 1.200 Gemeindegliedern. Die große Kirche (12. Jahrhundert), großes Pastorat (Baujahr 1969) mit Gemeindsaal und Nebenraum liegen in Süderende. Die Grundschule befindet sich in Süderende, alle weiterführenden Schulen der Insel befinden sich in Wyk auf Föhr und sind mit dem Schulbus zu erreichen. Gottesdienste, Kirchenmusiken und Veranstaltungen werden an hohen Feiertagen und in der Saison von vielen Gästen besucht. Bewerber und Bewerberinnen sollten eine gewisse Berufserfahrung mitbringen und bereit sein, die bisher geleistete Arbeit im Zusammenwirken mit dem Kirchenvorstand, der Organistin, dem Kirchendiener und den ehrenamtlichen Helfern fortzusetzen. Sehr erwünscht wäre ein besonderes Interesse an der Jugend- und Kinderarbeit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Südtondern, Osterstraße 17, Postfach 1140, 2262 Leck.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Völcker, Pastorat, 2270 Süderende/Föhr, Tel. 0 46 83/3 50, und Propst Henrich, Osterstraße 17, 2262 Leck, Tel. 0 46 62/23 97.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St Laurentii auf Föhr – P III/P 1

*

In der Kirchengemeinde St. Nicolai auf Föhr im Kirchenkreis Südtondern wird die 1. Pfarrstelle mit dem Dienstsitz in Wyk auf Föhr vakant und ist zum 1.4.1990 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde hat 2 Pfarrstellen und umfaßt ca. 3.800 Gemeindeglieder. Wir haben 2 Predigtstätten: die um 1250 erbaute St. Nicolaikirche in Boldixum und die Ev. Kapelle in Wyk. Unser Ev. Kindergarten hat 100 Plätze, im modernen Ev. Gemeindehaus befinden sich das Gemeindebüro und das Büro des Regionaljugendwartes für Föhr und Amrum. In den kommunikativ angelegten Räumen des Gemeindehauses laden wir ein zu Treffpunkten für Jugendliche, Erwachsene, Senioren, Musikgruppen und andere Interessengruppen unserer Gemeinde. Die Arbeit wird mitgestaltet durch viele ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und einen engagierten Kirchenmusiker. Ein geräumiges Pfarrhaus mit großem Garten steht zur Verfügung. Alle Schulen sind in Wyk vorhanden. Die Fährverbindungen zum Festland sind gut.

Die Gemeinde erwartet von dem Pastor – der Pastorin – dem Pastoren-Ehepaar: Fähigkeit zur Zusammenarbeit, Aufgeschlossenheit für Gottesdienste in verschiedenen Formen, Liebe zur Seelsorge (Hausbesuche, Besuche im Krankenhaus und Altenheim), Interesse an Ökumene und „Dritte Welt“ sowie Bereitschaft, sich auf Fragen und Probleme der Menschen des städtischen Gemeindeteils in Wyk und den beiden Dörfern Boldixum und Wrixum einzulassen und sich der Seelsorge an Kurgästen – in Zusammenarbeit mit den Freizeithelfern der Nordelbischen Kirche – anzunehmen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Südtondern, Osterstraße 17, 2262 Leck.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Kahl, St. Nicolai-Straße 8, 2270 Wyk/Föhr, Tel. 04 6 81/6 64, und Propst Henrich, Osterstraße 17, 2262 Leck, Tel. 0 46 62/23 97.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Nicolai auf Föhr (1) – P III/P 1

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Norderdithmarschen für Krankenhausseelsorge ist zum 1.8.1990 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit. Die Tätigkeit ist begrenzt auf das Kreiskrankenhaus Heide, medizinisches Lehrkrankenhaus der Universität Kiel. Das Krankenhaus umfaßt 450 Betten. Das Krankenhaus schließt folgende Abteilungen ein: Innere I – V, Chirurgie I – IV, Entbindung, Kinder I u. II und Intensiv,

Gynäkologie, Infektion, Dialyse, HNO, Neurochirurgie, Urologie.

Erwartet wird eine fachspezifische Ausbildung bzw. die Bereitschaft zur Ausbildung für die Krankenhauseelsorge.

Die Stelle ist auf 5 Jahre begrenzt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Norderdithmarschen, Markt 27, 2240 Heide (Holst.).

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Schulz, Markt 27, 2240 Heide (Holst.), Tel. 04 81 /6 32 20.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Acht Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Krankenhauseelsorge Norderdithmarschen – P III/P 1

Stellenausschreibungen

In der Ev. Kirchengemeinde Bad Bramstedt ist zum 1. April 1990 die Stelle eines/einer

Diakons/Diakonin

in der Kinder- und Jugendarbeit zu besetzen.

Der Größe der Gemeinde entsprechend (ca. 10.500 Gemeindeglieder) gibt es eine Vielfalt von Möglichkeiten und Erwartungen, die Chancen bieten.

Es wird ein/e Diakon/in gesucht, der/die Lust hat an selbständiger Arbeit, und zugleich das Zusammenwirken im Team der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen als Aufgabe wahrnimmt.

Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Auskünfte erteilen die Pastoren:

Bernd Hofmann, Am Badesteig 3, Tel.: 0 41 92/18 91,
Rainer Rahmeier, Holsatenallee 7, Tel.: 0 41 92/57 51 und
Joachim Steingraber, An der Kirche 2, Tel.: 0 41 92/18 48.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde, 2357 Bad Bramstedt, Schlüskamp 1.

Az.: 30 – Bad Bramstedt – E 1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tornesch sucht zum 1. April 1990 oder später für eine Ganztagsstelle

eine/n Diakon/in oder Gemeindeglieder/in

In der Kirchengemeinde Tornesch werden ca. 7.000 Gemeindeglieder von einem Küster, einer Verwaltungsangestellten, einer Organistin (zu 50 % in der Kinder- und Jugendarbeit tätig) und von zwei Pastoren betreut.

Es wird ein/e Diakon/in bzw. Gemeindeglieder/in gesucht, die/der selbständig und eigenverantwortlich mit den vorhandenen Kinder-, Jungschlar- und Jugendgruppen arbeitet und dabei sowohl Liebe zu jungen Menschen als auch den Wunsch nach kirchlichem Gemeindeaufbau spüren läßt. Wichtig ist die Mitarbeit im Kindergottesdienst, die Verbindung von Konfirmandenunterricht und Jugendarbeit und darin die Fähigkeit, mit Phantasie und guten Ideen auf junge Menschen zuzugehen und ihnen in der Jugendarbeit ein Zuhause zu geben.

Fruchtbare Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern ist dafür die Voraussetzung.

Eine kircheneigene Vier-Zimmer-Wohnung mit Garten und Garage steht der/dem Bewerber/in zur Verfügung.

Vergütung nach KAT-NEK.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 28.2.90 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tornesch, An der Kirche 1, 2082 Tornesch.

Auskünfte erteilen Pastor Meininghaus, Fritz-Reuter-Weg 18, 2082 Tornesch, Tel.: 0 41 22/5 36 56 und Pastor Kahl, An der Kirche 1, 2082 Tornesch, Tel.: 0 41 22/5 25 79.

Az.: 30 – Tornesch – E 1

*

Die Kirchengemeinde Kaltenkirchen sucht eine/n

Jugenddiakon/in

Schwerpunkt der Tätigkeit soll die missionarische Arbeit an Jugendlichen/jungen Erwachsenen sein.

Es wird ein/e engagierte/r Mitarbeiter/in gesucht, der/die bereit ist, mit den fünf Geistlichen und der Jugenddiakonin zusammenzuarbeiten.

Zu der Kerngemeinde Kaltenkirchen mit allen Schularten zählen 12 ländliche Gemeinden mit ca. 17.000 evangelischen Einwohnern.

Vergütung nach KAT-NEK. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kaltenkirchen, Kieler Str. 7, 2358 Kaltenkirchen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieses Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Kaltenkirchen – E 1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bornhöved sucht zum 1. April 1990

eine(n) Kirchenmusiker(in) mit C-Prüfung.

Wir erwarten von dem (der) neuen Mitarbeiter(in), daß sie (er) sich dem Bekenntnis der ev. luth. Kirche verbunden weiß. Neben dem Organistendienst in der um 1148 erbauten Vicelin-Kirche und dem Dienst in der Friedhofskapelle erwarten wir die Leitung der Kantorei und eines Kinder- oder Jugendchores.

In Bornhöved fallen jährlich ca. 100 Amtshandlungsgottesdienste an.

Die Vergütung erfolgt nach KAT. Zugrundegelegt werden 25 Stunden wöchentlich.

Der (die) Bewerber(in) soll seinen (ihren) Wohnsitz im Kirchspiel Bornhöved haben. Bei der Wohnungsbeschaffung ist der Kirchenvorstand behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten bis zum 28. Februar 1990 an den Kirchenvorstand, Kirchstr. 4, 2351 Bornhöved. Auskünfte erteilen Herr Dr. Rickert (Tel.: 0 43 23/60 16) und Pastor Haberland (Tel.: 0 43 23/63 36).

Az.: 30 – Bornhöved – T 1

*

Im Kirchenkreis Oldenburg/Holstein ist die Stelle des /der
Kirchenkreisjugendwartes/in

zu besetzen. Dem/der Kirchenkreisjugendwart/in wird der Verantwortungsbereich für die übergemeindliche kirchliche Jugendarbeit im Kirchenkreis Oldenburg/Holstein übertragen. Zum Aufgabenbereich im Kirchenkreisjugendwerk gehören vor allem die Aus- und Fortbildung sowie die Beratung und Begleitung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter in den Gemeinden durch regelmäßige Treffen, Seminare und Lehrgänge. Der/die Jugendwart/in fördert und verantwortet die Planung und Durchführung von Jugendtreffen, Jugendgottesdiensten, Schwerpunktveranstaltungen und Freizeiten. Erwartet wird, daß er/sie eine gemeindebezogene, auf die Bibel gegründete Jugendarbeit leistet.

Gesucht wird ein/e hauptamtliche/r Mitarbeiter/in mit pädagogisch-theologischer Vorbildung (Diakon/Diakonin) und Erfahrung in der gemeindlichen Jugendarbeit. Er/sie sollte bereit und fähig sein, neue Akzente im Bereich kirchlicher Jugendarbeit einzubringen.

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des KAT. Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen sind zu richten an den

Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Oldenburg i.H., z.Hd. Herrn Propst Wolfgang Vonthein, Kirchenstraße 7, 2430 Neustadt i.H.

Weitere Auskünfte erteilt der Kirchenkreisjugendpastor Lorenz Kock, Gildestraße 1 a, 2433 Grömitz (Tel.: 0 45 62/77 38).

Ablauf der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Kirchenkreis Oldenburg – E 1

*

Der Kirchenkreis Oldenburg in Holstein sucht für seine Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen in Neustadt in Holstein eine Mitarbeiterin, die als

Sozialpädagogin oder Heilpädagogin

in einem Team mit zwei anderen Mitarbeitern sich besonders der Beratung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern sowie der Arbeit mit Frauen widmet.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT.

Es werden nur solche Mitarbeiterinnen gesucht, die eine feste innere Einstellung zum evang. Glauben haben und bereit sind, sich mit der Kirche und den Zielen kirchlicher Diakonie- und Sozialarbeit zu identifizieren.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigten Zeugnisabschriften werden erbeten an den Kirchenkreisvorstand Oldenburg in Holstein, Kirchenstr. 7, 2430 Neustadt in Holstein, Telefon 0 45 61/60 37.

Weitere Informationen erteilt die Beratungsstelle unter der Telefon-Nr. 0 45 61/48 88

Az.: – Kirchenkreis Oldenburg – E 1

Personalnachrichten

Bestätigt:

- Mit Wirkung vom 1. März 1990 die Wahl des Pastors Klaus-Dieter H a r t e - H e p p , geb. Harte, zuletzt im Auslandsdienst des NMZ in Tanzania, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Borby, Kirchenkreis Eckernförde,
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1989 die Berufung der Pastorin z.A. Bettina S e i l e r , z.Z. Rickling, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in die Pfarrstelle des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein e.V. für Seelsorge in den Krankenhäusern und Heimen,
- mit Wirkung vom 1. Februar 1990 die Wahl des Pastors Hans-Jochen V e t t e r , bisher in Neumünster-Tungendorf, zum Pastor der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kaltenkirchen mit dem Dienstsitz in Schmalfeld, Kirchenkreis Neumünster.

Berufen:

- Mit Wirkung vom 16. Januar 1990 die Pastorin Elisabeth A m m o n , bisher in Hamburg, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %) zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für die Region St. Lorenz Süd (Seelsorge und Beratung an alleinstehenden Frauen),
- mit Wirkung vom 1. Januar 1990 Pastor Rudolf Günter H i n z zum hauptamtlichen Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes als Dezernent des Dezernats „Mission und Ökumene“ unter gleichzeitiger Ernennung zum Oberkirchenrat.

Eingeführt:

- Am 10. Dezember 1989 der Pastor Franz-Wilhelm B e y e r als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Keitum/Sylt, Kirchenkreis Südtondern,
- am 10. Dezember der Pastor Hein B r a u n g a r d t als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Verheißungs-Kirchengemeinde Niendorf, Kirchenkreis Niendorf,
- am 10. Dezember 1989 der Pastor Jakob D e l f s als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Rahlstedt, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –,
- am 3. Dezember 1989 die Pastorin Ute O t h m a n n - K o l l a t h als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-Billstedt, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billettal –,
- am 10. Dezember 1989 der Pastor Stefan W o l f s c h ü t z , geb Klatt, als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Büdelsdorf, Kirchenkreis Rendsburg.

Entlassen:

- Mit Wirkung vom 1. Februar 1990 der Pastor Prof. Dr. Christian T ü m p e l auf seinen Antrag nach den Bestimmungen der §§ 94 und 96 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung vom 3. Januar 1983 aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth Kirche.

In den Ruhestand versetzt:

- Mit Wirkung vom 1. Januar 1990 der Rektor Pastor Hans-Georg R o s e n s t e i n in Kropp.

Personalnachrichten

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. März 1990 die Wahl des Pastors Klaus-Dieter H a r t e - H e p p , geb. Harte, zuletzt im Auslandsdienst des NMZ in Tanzania, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Borby, Kirchenkreis Eckernförde,

mit Wirkung vom 16. Dezember 1989 die Berufung der Pastorin z.A. Bettina S e i l e r , z.Z. Rickling, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in die Pfarrstelle des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein e.V. für Seelsorge in den Krankenhäusern und Heimen,

mit Wirkung vom 1. Februar 1990 die Wahl des Pastors Hans-Jochen V e t t e r , bisher in Neumünster-Tungendorf, zum Pastor der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kaltenkirchen mit dem Dienstsitz in Schmalfeld, Kirchenkreis Neumünster.

Berufen:

Mit Wirkung vom 16. Januar 1990 die Pastorin Elisabeth A m m o n , bisher in Hamburg, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %) zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für die Region St. Lorenz Süd (Seelsorge und Beratung an alleinstehenden Frauen),

mit Wirkung vom 1. Januar 1990 Pastor Rudolf Günter H i n z zum hauptamtlichen Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes als Dezernent des Dezernats „Mission und Ökumene“ unter gleichzeitiger Ernennung zum Oberkirchenrat.

Eingeführt:

Am 10. Dezember 1989 der Pastor Franz-Wilhelm B e y e r als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Keitum/Sylt, Kirchenkreis Südtondern,

am 10. Dezember der Pastor Hein B r a u n g a r d t als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Verheißungs-Kirchengemeinde Niendorf, Kirchenkreis Niendorf,

am 10. Dezember 1989 der Pastor Jakob D e l f s als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Rahlstedt, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –,

am 3. Dezember 1989 die Pastorin Ute O t h m a n n - K o l l a t h als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-Billstedt, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billetal –,

am 10. Dezember 1989 der Pastor Stefan W o l f s c h ü t z , geb Klatt, als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Büdelsdorf, Kirchenkreis Rendsburg.

Entlassen:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1990 der Pastor Prof. Dr. Christian T ü m p e l auf seinen Antrag nach den Bestimmungen der §§ 94 und 96 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung vom 3. Januar 1983 aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth Kirche.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1990 der Rektor Pastor Hans-Georg R o s e n s t e i n in Kropp.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1
Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt